

- c) der Inspektionsbereich Potsdam für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, sowie die Bezirke Frankfurt/Oder und Potsdam,
 - d) der Inspektionsbereich Schwerin für die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.
- (3) Werden die speziellen Anforderungen durch den Antragsteller erfüllt, ist durch den Leiter des Inspektionsbereiches für die zuständige Gewerbebehörde ein Prüfbescheid auszustellen. Abschlägige Entscheidungen bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.

§4

Die Prüfung der speziellen Anforderungen an die Gewerbetätigkeit ist auf Anforderung der Gewerbebehörde durch den zuständigen Inspektionsbereich der Geodätisch-Kartographischen Inspektion vorzunehmen. Sie kann durch den Antragsteller auch direkt ausgelöst werden.

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister
für Innere Angelegenheiten**
Ahrendt

**Anordnung
über die Bereitstellung und Behandlung von geodätischen
und kartographischen Erzeugnissen
— Geo-Kart-Anordnung —
vom 16. März 1990**

Zur Bereitstellung und Behandlung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bereitstellung und Behandlung sowie für die Herstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse.
- (2) Diese Anordnung gilt für
- Staatsorgane,
 - Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und freiberuflich tätige Ingenieure (nachfolgend Betriebe genannt),
 - Parteien, Vereinigungen und andere Organisationen (nachfolgend Organisationen genannt).
- (3) Diese Anordnung gilt auch für Bürger, soweit sie topographische Karten (Ausgabe für die Volkswirtschaft) für den persönlichen Gebrauch erwerben wollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Geodätische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:
- a) Koordinaten der Festpunkte der Staatlichen Trigonomischen Netze 1. bis 5. Ordnung (nachfolgend Koordinaten der staatlichen geodätischen Netze genannt);

- b) Schwerewerte von Festpunkten der Staatlichen Gravi-metrischen Netze I. bis IV. Ordnung (nachfolgend Schwerewerte der staatlichen geodätischen Netze genannt);
 - c) Höhen von Festpunkten der Staatlichen Nivellements-netze I. und II. Ordnung (nachfolgend Höhen der staatlichen geodätischen Netze genannt).
- (2) Kartographische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:
- a) topographische Karten einschließlich topographische Stadtpläne (Ausgabe für die Volkswirtschaft) (nachfolgend topographische Karten (AV) genannt);
 - b) Karten der Schwerewerte oder Schwereanomalien, der Lotabweichungen oder Quasigeoidhöhen (nachfolgend Schwerekarten genannt);
 - c) Karten für die interne Verwendung, die auf der Grundlage von topographischen Karten (AV) hergestellt oder aktualisiert wurden (nachfolgend interne Karten genannt);
 - d) Atlanten, Globen, Schulkarten, Übersichtskarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Stadtpläne, kartographisch gestaltete Orts- und Umgebungsübersichten und andere kartographische Darstellungen in Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Prospekten und ähnlichen Publikationen (nachfolgend öffentliche Karten genannt);
 - e) Spezialkarten für die Darstellung des Staatsgrenzverlaufes sowie geographischer und anderer Objekte von politischer Bedeutung und für die Schreibweise von Staatsbezeichnungen, Namen der Hauptstädte und anderer politisch bedeutsamer Namen in öffentlichen Karten sowie darauf bezogene Änderungsmitteilungen (nachfolgend amtliches kartographisches Zusatzmaterial für öffentliche Karten genannt).

§3

Genehmigung

- (1) Der Genehmigung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche bedürfen
- a) die Bereitstellung von Koordinaten und Schwerewerten der staatlichen geodätischen Netze sowie Schwerekarten;
 - b) die Verwendung von topographischen Karten (AV) zur Herstellung oder Aktualisierung von internen oder öffentlichen Karten vom Hoheitsgebiet oder Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 kann als Einzelgenehmigung oder generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Zuständig sind:
- a) für zentrale Staatsorgane und Einrichtungen sowie für zentrale Leitungen von Organisationen die Geodätisch-Kartographische Inspektion in der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten;
 - b) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in den Bezirken Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig der Inspektionsbereich Dresden;
 - c) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in den Bezirken Erfurt, Gera, Halle, Magdeburg und Suhl der Inspektionsbereich Erfurt;
 - d) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, in den Bezirken Frankfurt/Oder und Potsdam der Inspektionsbereich Potsdam;